

Haushaltssatzung

der Stadt Nienburg/Weser für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der aktuellen Fassung hat der Rat der Stadt Nienburg/Weser in seiner Sitzung am 06.02.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1. der ordentlichen Erträge auf	66.547.400 Euro
1.2. der ordentlichen Aufwendungen	67.091.000 Euro
1.3. der außerordentlichen Erträge	693.000 Euro
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen	115.000 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	62.722.500 Euro
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	61.457.400 Euro
2.3. der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	8.331.500 Euro
2.4. der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	19.223.700 Euro
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.892.200 Euro
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.932.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	81.946.200 Euro
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	84.613.400 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf

10.892.200 Euro

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf

8.292.000 Euro

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

18.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.

1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) 390 v. H.

2. Gewerbesteuer 390 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungen nach § 117 Abs. 1 bzw. § 119 Abs. 5 NKomVG zuzustimmen, gilt im Einzelfall ein Betrag bis zur Höhe von 25.000 Euro als unerheblich.

Nienburg, den 06. Februar 2018

STADT NIENBURG/WESER

Onkes
Bürgermeister